

AZ: 7400/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Kündigung.

Die Beschwerdeführerin beantragte am 15.12.2017 den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin 1. Mit Datum vom 21.12.2017 übersandte die Beschwerdegegnerin 1 die Vertragsbestätigung und teilte den Lieferbeginn vom 01.02.2018 mit. Die Beschwerdegegnerin 1 nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß am 01.02.2018 auf. Am 09.12.2018 beantragte die Beschwerdeführerin den Abschluss eines Stromlieferungsvertrags bei der Beschwerdegegnerin 2 mit Lieferbeginn zum 01.02.2019. Die im Auftrag der Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerin 2 zum 31.01.2019 übersandte Kündigung bestätigte die Beschwerdegegnerin 1 mit Terminänderung zum 14.12.2019.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe den Vertrag bei der Beschwerdegegnerin 1 über die Beschwerdegegnerin 2 fristgemäß mehr als vier Wochen vor Ablauf gekündigt. Es könne nicht sein, dass Vertragsbeginn und Lieferbeginn auseinanderfielen. Es sei diesbezüglich auch kein Hinweis bei Vertragsschluss erfolgt.

Die Beschwerdeführerin begehrt im Ergebnis einen Wechsel von der Beschwerdegegnerin 1 zur Beschwerdegegnerin 2 zum 31.01.2019.

Die Beschwerdegegnerin 1 lehnt eine Beendigung des Lieferverhältnisses vor dem 14.12.2019 ab.

Sie trägt vor, dass dem von der Beschwerdeführerin genutzten Auftragsformular eine Erstlaufzeit bis zum 14.12.2019 zu entnehmen gewesen sei. In Ziffer 14.1 der in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Energielieferungsbedingungen sei weiter geregelt, dass der Vertrag erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt werden könne. Diese Frist habe die Beschwerdeführerin versäumt. Der Vertrag habe sich daher vereinbarungsgemäß um zwölf Monate, d.h. bis zum 14.12.2019 verlängert.

II.

Der Schlichtungsantrag ist im Ergebnis unbegründet.

Zum Zeitpunkt der von der Beschwerdegegnerin 2 im Auftrag der Beschwerdeführerin ausgesprochenen Kündigung hatte sich das Vertragsverhältnis bereits bis zum 14.12.2019 verlängert.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin besteht keine gesetzliche Verpflichtung, dass Lieferbeginn und Vertragsbeginn immer auf den gleichen Tag fallen müssen. Es ist sogar regelmäßig so,

dass Vertragsbeginn und Lieferbeginn auseinanderfallen, da üblicherweise der Vertrag mit der Vertragsbestätigung zustande kommt und der tatsächliche Belieferungsbeginn in den allermeisten Fällen nicht identisch ist mit dem Tag des Erhalts der Vertragsbestätigung. Zwar ist der Beschwerdeführerin zuzugestehen, dass viele Lieferanten in ihren Vertragsbestimmungen eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten ab Belieferungsbeginn vereinbaren. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Insbesondere vor dem Hintergrund der Regelung von § 309 Nr. 9 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wonach formularmäßige Klauseln, die eine Vertragsbindung von mehr als 24 Monaten ab Vertragsschluss vorsehen, generell unwirksam sind, ist die konkrete Benennung einer Erstlaufzeit im Auftragsformular auch empfehlenswert. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass bei einem Vertragsschluss deutlich vor Lieferbeginn eventuelle Kündigungsfristen wegen Unwirksamkeit der Klausel nach § 309 Nr. 9a BGB ganz hinfällig wären.

Die Erstlaufzeit bis zum 14.12.2018 war dem Auftragsformular der Beschwerdegegnerin 1 direkt auf Seite 1 unter dem Punkt „Erstlaufzeit“ zu entnehmen. Der Termin ist sogar durch optische Abgrenzung hervorgehoben. Möglicherweise hat die Beschwerdeführerin diesen Termin überlesen. Das führt jedoch nicht dazu, dass die im Auftragsformular genannte Erstlaufzeit nicht wirksam vereinbart ist.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung

Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin 1 auf eine Vertragsbeendigung vor dem 14.12.2019. Soweit im Zusammenhang mit der Streitigkeit bisher Mahn- oder Inkassokosten aufgelaufen sind, verzichtet die Beschwerdegegnerin 1 aus Kulanz auf die weitere Geltendmachung.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 4 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin 1 zu tragen.

Berlin, den 05.04.2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann